

MICHAEL KESSLER

Die Rottenburger Diözesansynode von 1930 Ziele – Durchführung – Ergebnisse

I. Einleitung

Da der ersten Diözesansynode im Bistum Rottenburg in diesem Jahrhundert, die am 7. und 8. Oktober 1919 stattfand, kein eigenes Referat gewidmet ist, zunächst ein kleiner Rückblick.

Die bereits in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts vereinzelt bemerkbare Entpolitisierung des Synodengedankens einerseits, dann aber vor allem die von der Würzburger Bischofskonferenz und der weiteren Entwicklung bekräftigte Rückbindung des synodalen Prinzips an kanonische Bestimmungen, bahnte zugleich den Weg für seine allgemeine Wiedereinführung. Bereits vor der Wiedereinführung des Synodalinstituts durch die entsprechenden Canones des 1918 promulgierten Codex Iuris Canonici lassen sich diesbezüglich im Raum der Diözese Vorstufen beobachten, nämlich die Dekanenkongressen.

Diese (keineswegs) neue Form synodaler Tätigkeit hatte den Vorteil, daß sie vom geltenden Staatskirchenrecht nicht erfaßt wurde. Die »Frankfurter Kirchenpragmatik« vom 14. Juni 1820 hatte nämlich für die ganze Oberrheinische Kirchenprovinz festgesetzt (§ 18): »Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nötig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darinn gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maaßgabe der in den §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen«¹. In der »Landesherrlichen Verordnung« vom 30. Januar 1830 wurde die Bestimmung wörtlich wiederholt². Das »Gesetz betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche« vom 30. Januar 1862 enthält nur einen Abschnitt über das staatliche Placet, das auch für die Beschlüsse einer Synode einzuholen sei³. Doch blieb offen, ob damit die anderen Bestimmungen (landesherrliche Genehmigung einer Synode, landesherrlicher Commissar) außer Kraft gesetzt waren. Auf jeden Fall war eine Dekanenkongress, zumal mit ausgeweitetem Teilnehmerkreis, eine elegante Möglichkeit, die als beengend und diskriminierend empfundenen Bestimmungen des Staatskirchenrechts aus dem 19. Jahrhundert zu umgehen.

Dekanenkongressen 1901–1913

Im Jahre 1901 wurde durch Bischof P. W. Keppler die jährliche oder zweijährige Abhaltung von Dekankongressen in der Diözese Rottenburg eingeführt. Ihr Zweck war zunächst der einer engeren Fühlungnahme des Bischofs mit den Dekanen, der gemeinsamen Beratung, sowie die

1 ERNST RUDOLF HUBER–WOLFGANG HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band 1. Berlin 1973, 261.

2 HUBER, ebd. 282.

3 ERNST RUDOLF HUBER–WOLFGANG HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band 2. Berlin 1976, 195 f.

Vereinheitlichung der Verwaltung und der Handhabung kirchlicher Vorschriften in der Diözese. Aussprache, Information und Beratung standen im Vordergrund. Doch der Gesichtskreis weitete sich rasch. An die Konferenz des Jahres 1906 ergingen von den Landkapiteln eine Reihe von Anträgen und Wünschen. Sie betrafen die Abhaltung und künftige Gestaltung der Dekanenkonferenzen, die Frage eines eigenen Bistumsblatts, ferner Fragen der Pastoration und Standesfragen. Auf eine Reihe von Eingaben erging nach Abschluß der Konferenz erstmals ein gedruckter Bescheid. Zwar bestanden, wegen der reformkatholischen Bestrebungen in der Diözese, Bedenken gegenüber einer Erweiterung der Dekanenkonferenz. Doch wurden diese von den Dekanen selbst mehrheitlich nicht geteilt. Daher erging an die Konferenz des Jahres 1908 die Aufforderung, sich hinsichtlich der Erweiterung der Dekanenkonferenzen durch gewählte Vertreter des Klerus zu äußern. In der Folgezeit wurde dann bereits die Dekanenkonferenz des Jahres 1909 faktisch »zu einer Art Diözesansynode durch gewählte Vertreter des Klerus ausgestaltet (A. Hagen). Außer diesen und den Dekanen wurden eingeladen: ein Vertreter der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Regens und Subregens des Priesterseminars sowie die päpstlichen Ehrenkämmerer. Verhandlungsgegenstände waren unter anderem: Einführung eines Einheitskatechismus; Gestaltung der Pastoralkonferenzen; Organisation des Dritten Ordens in der Diözese; Aufsatzpflicht des Klerus; authentische Information über Vorkommnisse in der Diözese sowie über die an der bischöflichen Amtsführung geübte Kritik durch den Bischof. Während der ungetrübte und harmonische Verlauf von Insidern eigens lobend hervorgehoben wurde, sprach die Presse mit Schärfe von einer »Parade«. Thematische Schwerpunkte der Konferenz von 1911, die in gleicher Weise beschickt und abgehalten wurde, waren vornehmlich die päpstlichen Reformdekrete, ferner erneut die Frage eines Einheitskatechismus und die Frage der Durchführung und Gestaltung der Erstkommunion. Auch die letzte Konferenz von 1913 befaßte sich noch einmal mit der Katechismusfrage, ferner mit dem Problem der Organisation der Jugend, der Arbeiterfrage, der Regelung des Meßstipendienwesens. Gefordert wurde auch ein Generalkatalog der Kapitelsbibliotheken. Während der Kriegsjahre (1914–1918) fielen die Dekanenkonferenzen aus.

Am 19. Mai 1918 wurde der Codex Iuris Canonici promulgiert. In c. 356 werden die bereits vom Tridentinum vorgesehenen Diözesansynoden unter die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuchs aufgenommen. Die Diözesansynode wird betrachtet als eine vom Ortsbischof einberufene und geleitete Versammlung von Vertretern des Diözesanklerus, die als Beratungsorgan für die Diözesangesetzgebung, die Gestaltung der Seelsorge und priesterliche Standesfragen fungiert. Ihre Abhaltung soll in zehnjährigem Rhythmus erfolgen.

Die erste Diözesansynode vom 7.–8. Oktober 1919

Unmittelbar nach dem Umsturz werden diese Bestimmungen des Kirchenrechts von Bischof Keppler aufgegriffen. Bereits im Dezember 1918 wird die Berufung einer Diözesansynode in Aussicht gestellt; im Herbst 1919 tritt sie zusammen. Den Vorsitz führt der Bischof. Mitglieder sind ferner die Domkapitulare, der Syndikus des Ordinariats, die Dekane sowie jeweils ein gewählter Vertreter der Landkapitel. Dazu kommen berufene Mitglieder: der Regens des Priesterseminars, der Konviktsdirektor, ein Vertreter der Fakultät, der Oberkirchenrat, die Superioren, der Zeremoniar sowie Vertreter der Orden, der Repetenten, der Vikare und Kapläne, ferner der Caritassekretär, der Landessekretär und die Sonderseelsorger. Insgesamt gehören so der Synode 92 Personen an.

Die Synode wurde eröffnet mit dem »Veni Creator« in der Hauskapelle des Priesterseminars in Rottenburg. Verhandlungsort war der Speisesaal des Seminars. Für die Verhandlungsführung war »Vertraulichkeit« vereinbart worden, was jedoch nicht hinderte, daß kurze Zeit nach Abschluß Themen und Redner in der Presse genannt und zum Teil recht verächtlich gemacht

wurden. Als vordringliches Bedürfnis erschien es dem Bischof und den Teilnehmern, nicht zuletzt im Blick auf die politisch unsichere und auch im kirchlichen Bereich gärungsvolle Situation, die »Einheit zwischen Bischof, Klerus und Volk zu stärken«. Beratungsgegenstände waren die Frage der Neugestaltung der Christenlehre, die Katechismusfrage, das Problem der Zulässigkeit eines klerikalen Standesvereins, Gehalts- und Verwaltungsfragen, Informationen zur bischöflichen Amtsführung sowie die Bestellung der Examinatores und Iudices synodales. Eingeleitet wurde die Synode durch ein Grundsatzreferat des Bischofs über »Aussichten und Aufgaben der Pastoration«, an das sich keine Debatte anschloß. Die angesprochenen Beratungsgegenstände wurden zuerst jeweils durch ein Mitglied des Domkapitels in einem Referat umrissen. Den Abschluß bildeten ein Gebet und ein kurzes Dankeswort des Bischofs an die Synode.

Die zweite Diözesansynode vom 14.–16. Oktober 1930

Unter Bezugnahme auf den vom Kirchenrecht vorgesehenen Intervall von zehn Jahren wurde am 5. Mai 1930 die nächste Diözesansynode von Bischof Dr. Joannes Baptista Sproll auf »Dienstag den 14. Oktober und die folgenden Tage« nach Rottenburg⁴ einberufen.

In Ausführung der kirchenrechtlichen Bestimmungen⁵ wird angeordnet, »daß in jedem Dekanatsbezirk bei einer allgemeinen oder freien Konferenz ein Delegierter zur Diözesansynode gewählt und uns bis 1. Juli des Jahres gemeldet werde. Wahlberechtigt sind alle Geistlichen, »qui curam animarum actu inibi habent«. Dazu gehören auch die Superioren, Anstaltsgeistlichen und Religionslehrer, nicht aber die im Pensionsstand befindlichen Geistlichen. Wer an der persönlichen Teilnahme an der Konferenz verhindert ist, ist berechtigt, seinen Stimmzettel bis zum Konferenztermin dem Dekan schriftlich einzusenden«⁶.

Ein kurzes Hirtenwort vom 8. September 1930⁷, das die Diözesanen von dem Vorhaben in Kenntnis setzt, nennt neben der kanonischen Verpflichtung noch weitere Gründe für die Abhaltung dieser Synode. »Wir haben uns entschlossen... eine Diözesansynode in unsere Bischofsstadt einzuberufen, nicht nur im Gehorsam gegen das kirchliche Gesetz, sondern auch aus der inneren Überzeugung heraus, daß eine Beratung des Bischofs mit seinem Klerus überaus notwendig sei und für das Wohl der Diözese von großem Nutzen sein könne. Es wird sich für uns in diesen Tagen darum handeln, in ernster Beratung Stellung zu nehmen zu so manchen wichtigen Zeitfragen und uns klar zu werden, was gerade jetzt von den Führern des Volkes, den Priestern und Seelsorgern, getan werden muß, um den Glauben in den Seelen zu stärken, die christliche Sitte zu stützen, das religiöse Leben zu vertiefen und uns selbst zu heiligen, damit wir nicht, nachdem wir anderen gepredigt haben, selbst verworfen werden«. Der Bischof erbittet nachdrücklich das Gebet der Diözesanen »auf daß die Erleuchtung von oben uns nicht fehle« und trifft dazu im einzelnen eine Reihe von Anordnungen:

- »1. Am Vorabend, den 13. Oktober, ist die Synode in unserer Bischofsstadt feierlich einzuläuten.
2. Am Sonntag vor der Synode, dem 12. Oktober, ist in allen Pfarrkirchen nachmittags eine Andacht zum Heiligen Geist zu halten oder wenigstens dem üblichen Rosenkranz ein Gebet zum Heiligen Geist anzufügen.
3. Alle Priester der Diözese haben vom 14. bis 16. Oktober in der hl. Messe die oratio de Spiritu Sancto (als oratio imperata pro re gravi) einzulegen.

4 KA 13 v. 15. Mai 1930, 187.

5 CIC (1918) can. 358 § 1.

6 KA 13 v. 15. Mai 1930, 187.

7 KA 13 v. 1. Oktober 1930, 211f.

4. Wir empfehlen, daß in allen Klöstern während der Diözesansynode eine Betstunde vor ausgesetztem Allerheiligsten abgehalten werde, um den Segen Gottes für die Beratung zu erleben.

Vorstehendes ist am Sonntag, dem 5. Oktober, den Gläubigen von der Kanzel bekannt zu geben.«

Durch bischöflichen Erlaß vom 8. September 1930 werden Promotor und Notarius Synodi sowie zwei Schriftführer ernannt:

»Für die unter meinem Vorsitz stattfindende Diözesansynode ernenne ich in Ausführung der für die Celebratio Synodi bestehenden Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches zum Zweck der ordnungsgemäßen Handhabung des Geschäftsganges:

1. zum geschäftsführenden Vorsitzenden und Promotor Synodi den Generalvikar Dr. Max Kottmann,
2. zum Notarius Synodi den Domkapitular Dr. Emil Kaim,
3. zu Schriftführern den Stadtpfarrer Dr. Rupert Storr und den Subregens Thaddäus Hoch«⁸.

Zur Vorbereitung wurde ein gedrucktes Heft mit den bereits genannten amtlichen Äußerungen, einem Verzeichnis der Mitglieder und der Tagesordnung ausgegeben⁹. Die Mitgliederzahl hatte sich gegenüber der ersten Diözesansynode leicht erhöht auf nun mehr (incl. Bischof) 105 Personen, alles Kleriker: die Gruppierung erfolgte streng nach den entsprechenden Vorschriften des CIC, nämlich: 1. Generalvikar, 2. Kanoniker der Kathedrale (6); 3. die Seminarvorstände (2), 4. Dekane der Landkapitel (29), 5. die Pfarrer der Bischofsstadt (2), 6. die gewählten Vertreter der Landkapitel (29), 7. Vertreter des Ordensklerus (13) und 8. vom Bischof berufene geistliche Mitglieder (17), darunter ein Vertreter der Tübinger Fakultät und die Superioren der Frauenklöster (5)¹⁰. Ferner enthielt das eben genannte Heft die

8 DAR A 13, 1a (Diözesansynode 1930). – Die im folgenden vorkommenden Namen von Diözesangeistlichen wurden identifiziert nach: Verzeichnis der Geistlichen der Diözese Rottenburg-Stuttgart von 1874 bis 1983. Bearb. von H. WALDMANN. Rottenburg 1984 (abgek.: Verzeichnis).

9 Sonderdruck im Verlag der Rottenburger Zeitung v. 8. September 1930, vgl. DAR A 13, 1a; og. Erlaß (vgl. Anm. 8) ist hier mitabgedruckt.

10 Vgl. Sonderdruck 8–10:

Bischof: Dr. Joannes Baptista Sproll,

1. *Der Generalvikar:* Domdekan Dr. Max Kottmann

2. *Die Kanoniker der Kathedrale:* Weihbischof Franz Josef Fischer; Prälat Dr. Friedrich Laun; Prälat Dr. Augustin Dannecker; Domkapitular Karl Aigeltinger; Domkapitular Karl Stofer; Domkapitular Dr. Emil Kaim

3. *Die Vorstände der Seminare:* Regens Msgr. Albert Herkommer, Rottenburg; Konviktsdirektor Msgr. Georg Stauber, Tübingen

4. *Die Dekane der Landkapitel:* Amrichshausen: Josef Rupp, Schöntal; Biberach: Johannes Prinz, Hübel; Deggingen: Anton Hahn, Altstadt; Ehingen: Josef Zimmermann, Ehingen; Ellwangen: Johannes Denkinger, Wört; Gmünd: Msgr. Karl Ummerhofer, Gmünd; Hofen: Johann Georg Walter, Hofen; Horb: Franz Daub, Horb; Laupheim: Ulrich Ruß, Steinberg; Leutkirch: Alois Müller, Urlaub; Mergentheim: Adolf Heinzmann, Löffelstelzen; Neckarsulm: Josef Breitweg, Kochertürn; Neresheim: Anton Zeller, Kirchheim i. R.; Neuhausen: Franz Müller, Ludwigsburg; Oberndorf: Kaspar Vetter, Epfendorf; Ravensburg: Msgr. Paul Widmaier, St. Christina; Riedlingen: Franz Josef Nagel, Unlingen; Rottenburg: Thomas Haag, Kiebingen; Rottweil: Stefan Fink, Rottweil; Saulgau: Franz Sales Buck, Ennetach; Schömberg: Msgr. Karl Fleck, Ebingen; Spaichingen: Franz Unterkofler, Dürbheim; Stuttgart: Msgr. Max Rau, St. Maria; Tettngang: Msgr. Dr. Nikolaus Steinhauser, Friedrichshafen; Ulm: Msgr. Oskar Gageur, St. Michael zu den Wengen; Waldsee: Eduard Mayer, Wolfegg; Wangen: Msgr. Johann Georg Marquart, Isny; Wurmlingen: Eugen Hugger, Stetten; Zwiefalten: Josef Nestle, Justingen (im Sonderdruck irrtümlich als Restle!)

5. *Die Pfarrer der Bischofsstadt:* Dompfarrer Msgr. Julius Müller; Stadtpfarrer Dr. Rupert Storr

Geschäftsordnung¹¹ der Diözesansynode und den Ordo ad Synodum nach dem römischen Pontifikale¹².

6. *Die gewählten Vertreter der Landkapitel:* Amrichshausen: Engelbert Wolpert, Berlichingen; Biberach: Franz Xaver Hunger, Maselheim; Deggingen: Josef Bader, Gosbach; Ehingen: Felix Stiegele, Untermarchtal; Ellwangen: Wilhelm Kohler, Westhausen; Gmünd: Anton Geiger, Straßdorf; Hofen: Friedrich Ernst, Dewangen; Horb: Karl Nägele, Eutingen; Laupheim: Franz Deckert, Walpertshofen; Leutkirch: Dr. August Willburger, Oberopfingen; Mergentheim: Josef Wernado, Mergentheim; Neckarsulm: Dr. Otto Stegmann, Heilbronn; Neresheim: Matthias Merk, Neresheim; Neuhausen: Alfred Blum, Kirchheim u. T.; Oberndorf: Josef Halbmann, Schramberg; Ravensburg: Eugen Hirsch, Baidnt; Riedlingen: Josef Anton Vetter, Andelfingen; Rottenburg: Georg Vogt, Hailfingen; Rottweil: Franz Bristle, Zimmern; Saalgau: Konstantin Schwarz, Scheer; Schömberg: Hubert Wagner, Balingen; Spaichingen: Richard Hepp, Spaichingen; Stuttgart: Rudolf Spohn, St. Eberhard; Tettngang: Augustin Mayer, Tettngang; Ulm: Ernst Baumann, Niederstotzingen; Waldsee: Franz Hetzler, Aulendorf; Wangen: Raphael Lobmiller, Wangen; Wurmlingen: Josef Gawatz, Weigheim; Zwiefalten: Johann Schwendele, Hayingen

7. *Die Vertreter des Ordensklerus:* Benediktiner: Abt Bernhard Durst von Neresheim, Abt Michael v. Witowski von Weingarten; Claretiner: P. Leonhard Aubele, Dreifaltigkeitsberg; Eucharistiner: P. Friedrich Oidtman, Rottweil; Franziskaner: P. Silvester Ebner, Weggental; Jesuiten: P. Rudolf Stiegele, Stuttgart; Kapuziner: P. Kilian Müller, Deggingen Ave Maria; Missionare v. hl. Herzen: P. Joh. Bapt. Schweiger, Schrezheim; Oblaten: P. Anton Biba, Aufhofen; Pallotiner: P. Johannes Weber, Gmünd; Redemptoristen: P. Carl Widmann, Schönenberg; Salvatorianer: P. Athanasius Krächan, Wurzach; Steyler Missionäre: P. Franz auf'm Kamp, Blönried

8. *Die vom Bischof berufenen geistlichen Mitglieder:* Studienrat Arthur Gutmann, Stuttgart; Subregens Thaddäus Hoch, Rottenburg; Oberstudiendirektor Msgr. Alois Kremmler, Rottenburg; Gefängnispfarrer Eugen Sieber, Rottenburg; Superior Msgr. Georg Pfarr, Reute; Superior Msgr. Hermann Seibold, Untermarchtal; Superior Dr. Friedrich Schöffauer, Siesßen; Superior Josef Kaiser, Bonlanden; Superior Alfons Göser, Heiligenbronn; Msgr. Johann Baptist Miller, Landespräses der Katholischen Arbeitervereine; Msgr. Dr. Johannes Straubinger, Caritasdirektor; Anton Hinderberger, Diözesanpräses der Kath. Gesellenvereine; Lorenz Traa, Vorstand der Anstaltskonferenz; Fridolin Straub, Diözesanpräses der weibl. Jugendvereine; Anton Schuster, Diözesanpräses der männl. Jugendvereine

11 Sonderdruck 16-18.

Geschäftsordnung der Diözesansynode

I. Vorstand und Leitung der Synode

§ 1. Nach can. 362 CIC ist der Bischof »unicus in Synodo legislator«. Die Mitglieder der Synode haben nur beratende Stimme. Die durch die Synode angenommenen Beschlüsse erhalten erst Rechtskraft, wenn sie vom Bischof bestätigt und verkündigt werden.

§ 2. Der Vorsitz in der Synode steht grundsätzlich dem Bischof zu (can. 357 § 1). In Ausübung dieses Rechts überträgt er die Leitung der Verhandlungen und die Besorgung der Synodalgeschäfte einem von ihm ernannten Vorstand.

§ 3. Der Vorstand der Synode besteht aus: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem Notarius, 3. den Schriftführern.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen nach der vom Bischof genehmigten Geschäftsordnung.

§ 5. Der Notarius stellt durch Namensaufruf die Anwesenheit der Synodalen fest, verliest die Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse, nimmt die Wortmeldungen entgegen und beglaubigt die Synodalakten.

§ 6. Die Schriftführer verfassen über den wesentlichen Inhalt jeder Verhandlung ein Sitzungsprotokoll, das vom Notarius und den beteiligten Schriftführern unterzeichnet wird.

II. Behandlung der Beratungsgegenstände

§ 7. Die Grundlage der Beratungen bilden die den Mitgliedern der Synode mitgeteilten Gegenstände in der vom Vorsitzenden festgelegten Ordnung.

Anträge, die während der Beratung hiezu gestellt werden wollen, sind schriftlich beim Notarius einzureichen.

Über die Zulassung von Anträgen, die außerhalb des Beratungsstoffes liegen, entscheidet allein der Vorsitzende.

II. Durchführung und Ergebnisse

Ich beginne mit einer Übersicht über die Tagesordnung. Dazu gehören einmal die Liturgischen Funktionen im Dom, beginnend mit der feierlichen Abholung des Bischofs durch das Ministerium am Domportal und durch das Domkapitel am Choraufgang. Zur Eröffnungsfeier sind die Synodalen gehalten, in Chorkleidung zu erscheinen. Sodann die Gottesdienste an den einzelnen Tagen: Am ersten Tag der Synode wurde morgens ein Pontifikalamt gefeiert, am zweiten Tag eine Pontifikalmesse, am letzten Tag ein levitiertes Requiem für die verstorbenen Bischöfe und Priester der Diözese¹³. Die übrigen Tagesordnungspunkte betreffen dann die Beratungen im Martinihaus¹⁴. Diese begannen am Dienstag, dem 14. Oktober 1930 im Anschluß an den Gottesdienst mit einer Eröffnungsansprache des Bischofs; es folgte der Namensruf und die Bestellung der Iudices und Examinatores synodales sowie der Parochi consultores nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Kirchenrechts¹⁵. Danach

§ 8. Zu jedem Beratungsgegenstand erhält zuerst der Berichterstatter das Wort. Daran schließt sich die allgemeine Aussprache. Der Berichterstatter erhält auf Verlangen das Schlußwort.

§ 9. Der Bischof behält sich vor, in jedem Stadium der Verhandlungen das Wort zu nehmen.

§ 10. Der Vorsitzende hat das Recht, nicht nur selbst jederzeit in die Verhandlungen einzugreifen, sondern auch den Mitgliedern des Ordinariats zu sachlichen, auf ihren Geschäftsbereich bezüglichen Erklärungen außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.

§ 11. Die Synodalen melden sich beim Notarius schriftlich zum Wort. Das Wort wird erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 12. Zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt und vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen erteilt werden.

§ 13. Die Redezeit in der Aussprache soll fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 14. Der Antrag auf Schluß der Aussprache kann aus der Mitte der Synode gestellt werden und unterliegt in diesem Fall der Beschlußfassung durch die Synode. Im übrigen steht es dem Vorsitzenden zu, die Debatte zu schließen.

III. Abstimmungen

§ 15. Die Synode ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 16. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der rechten Hand. Anträge auf schriftliche Abstimmung bedürfen der Unterschrift von wenigstens 20 Synodalen.

Die Stimmzählung nimmt der Notarius gemeinsam mit den Schriftführern vor.

§ 17. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe zu machen.

IV. Anwesenheitspflicht

§ 18. Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen vorgesehenen Gottesdiensten und an allen Sitzungen bis zum Schluß teilzunehmen.

§ 19. Im Fall der Erkrankung oder sonstiger dringender Verhinderung ist dies mit Angabe des Grundes durch den Notarius der Synode dem Bischof mitzuteilen (can. 359 § 1).

§ 20. Eine Stellvertretung ist für die durch irgend einen Grund verhinderten Synodalen durch can. 359 § 1 ausgeschlossen.

12 Sonderdruck 19–27.

13 Sonderdruck 11.

14 Sonderdruck 11–15, Die Beratungen beginnen an den Vormittagen jeweils 15 Minuten nach Gottesdienstschiuß, an den Nachmittagen um 15,00 Uhr. Am letzten Tag enden sie zur Mittagszeit.

15 Sonderdruck 12. – Ka Bd. 13, Nr. 2, 1931, S. 253:

1. Iudices synodales (can. 1574): die Mitglieder des Domkapitels; Pfarrer Johannes Baptista Beuter, Rottenmünster; Stadtpfarrer Dr. Rupert Storr, Rottenburg-Ehingen; Pfarrer Dr. August Hagen, Poltringen

folgte ein eigenes Referat des Bischofs über die Katholische Aktion in der Diözese Rottenburg¹⁶. Es wurde, dazu gab es von den Vorgängen der letzten Synode her Anlaß, eigens vermerkt, daß die Veröffentlichung der Beratungsgegenstände in der Presse vor Abhaltung der Synode nicht gestattet sei¹⁷.

1. Übersicht über die weitere Tagesordnung

Diese umfaßte insgesamt vier Themenkomplexe: Klerikale Standesfragen; Gottesdienst und Seelsorge; Vereinswesen und Caritas; Kirchliche Verwaltung; dazwischen fortlaufend die Beantwortung von Anfragen und Anträgen.

I. Klerikale Standesfragen

Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen

Im Verfolg der Vorschriften des can. 129 CIC sollen auf der Diözesansynode nähere Bestimmungen getroffen werden:

1. über das Triennalexamen (can. 130 § 1),
2. über das Kuraexamen (can. 877 § 1),
3. über den Pfarrkonkurs (can. 459 § 3 n. 3),
4. über die Pastrorkonferenzen (can. 131 § 1).

Im Zusammenhang mit den Konferenzen stehen Bestimmungen

5. über die Aufsatzpflicht,
6. über die Kapitelslesegesellschaften, die Lesezirkel und die Kapitelsbibliotheken.

Außerdem sollen besprochen werden die Anfragen und Anträge betr.

Priesterberufe,

Aufnahme in die Konvikte,

Theologenfonds,

Priesterexerzitien,

Priesterbeerdigungen,

Sorge für die Pfarrhausangestellten u. a.¹⁸

2. Examinatores synodales (can. 385): die Mitglieder des Domkapitels; Regens Msgr. Albert Herkommer, Rottenburg; Dekan Thomas Haag, Kiebingen

3. Parochi consultores (can. 385): Dompfarrer Msgr. Julius Müller, Rottenburg; Stadtpfarrer Eugen Menz, Tübingen; Stadtpfarrer Hermann Keicher, Reutlingen; Pfarrer Josef Kaim, Wachendorf

16 Handschriftliche Textfassung von Bischof Dr. Sproll, (vgl. in DAR 13.1a. Diözesansynode 1930); Abdruck Kath. Sonntagsblatt Nr. 10 vom 8. März 1931, S. 1-2.

17 Vgl. Sonderdruck 12.

18 Vgl. Sonderdruck 12f.

II. Gottesdienst und Seelsorge

Frühkommunion und Schulentlassungsfeier

Im Anschluß an can. 854 CIC und die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz vom August d. J. soll beraten werden

1. über das Alter der Erstkommunikanten,
2. über die private Erstkommunion,
3. über die feierliche Erstkommunion am Weißen Sonntag,
4. über die kirchliche Schulentlassungsfeier.

Beantwortet werden die Anfragen über
 die Ausgabe eines neuen Diözesanrituale,
 die Expositio Sanctissimi,
 die feierliche Krankenprovision,
 die Ausdehnung der österlichen Zeit,
 die außerordentlichen Mittel der Seelsorge: Volksmissionen und Exerzitien,
 die Meßstipendien,
 das Kollektenwesen,
 das Begräbnis der Selbstmörder.

Kirchenmusik

Aus der Apostolischen Konstitution Pius XI. über die Kirchenmusik sind für unsere Diözese die Folgerungen zu ziehen

1. für den Priester,
2. für den Chorleiter,
3. für den Kirchenchor,
4. für das Volk.

Fragen betr. die Ehe

Es werden Anweisungen gegeben

1. über die Proklamationen,
2. über den Mischeheneid,
3. über die Zelebration der hl. Messe bei Trauungen gemischter Paare,
4. über Dispensgesuche und Dispenstaxen.

Schulfragen

Es werden Anträge und Anfragen beantwortet

1. über Lehrstoff und Lernbuch der Fortbildungsschule,
2. über die Christenlehre¹⁹.

III. Vereinswesen und Caritas

Kinderwohl und Jugendpflege

Angesichts der großen religiösen und sittlichen Gefahren, denen die Kinder und Jugendlichen in Stadt und Land ausgesetzt sind (Kinderfreunde, Naturfreunde u. a.), wird die Diözesansynode ihr Augenmerk auf die Abwehr dieser Gefahren zu richten haben, besonders

1. auf die Organe der Jugendpflege: Geistliche, Lehrer, Schwestern, Laienhelfer,
2. auf die Kindergärten u. s. f.,
3. auf die religiöse Einwirkung in Schule, Gottesdienst, Vereinsleben,
4. auf die Einwirkung in Freizeit und Ferien,
5. auf den Kinderpfennig.

Vereinswesen

Im einzelnen wird zur Debatte gestellt:

1. der Jugendverein,
2. das gegenseitige Verhältnis der Standesvereine,
3. die Überweisung an die Standesvereine,
4. der Anschluß an die Diözesanorganisationen,
5. die Pflege von Sport und Spiel: Diözesanbildungsausschuß, Volkshochschule, Deutsche Jugendkraft, Spielplätze,
6. der Borromäusverein und die Pfarrbücherei,
7. die Vereinsfeste,
8. der Vereinspräses²⁰

IV. Kirchliche Verwaltung

1. Pfarr- und Dekanatsvisitationen

Eine im Verfolg des can. 343 CIC notwendige Neuregelung der Pfarrvisitation hat in Betracht zu ziehen:

1. die regelmäßige Wiederkehr der Visitation,
2. den Visitationstag und die Dauer der Visitation,
3. den Visitator,
4. die Vorbereitung der Visitation,
5. den Verlauf der Visitation,
6. den Visitationsbericht und -rezeß,
7. die Konferenz bei der Dekanatsvisitation.

Außerdem soll auf der Synode eine Anweisung über den amtlichen Geschäftsverkehr publiziert und Antwort gegeben werden auf einige Anfragen in Pfründ- und Steuersachen²¹.

2. Gesichtspunkte aus der Eröffnungsansprache

Nach der Auffassung des Bischofs hat die angesichts der antikatholischen und antichristlichen Strömungen dringend erforderliche actio catholica, die im wesentlichen Laienapostolat sei, eine entsprechende actio religiosa des Klerus zur unerläßlichen Voraussetzung. Als deren Grundmomente nennt er: Predigtamt, Katechese, Sakramentenspendung, Einzelpastoration und den

²⁰ Sonderdruck 14.

²¹ Sonderdruck 15.

priesterlichen Wandel der Geistlichen. Wo es auf diesen Gebieten zu Lücken, Nachlässigkeiten, Unzulänglichkeiten und Unordnungen komme, sei für die katholische Aktion kein fruchtbarer Boden. Der Bischof greift einige dieser Punkte auf und gibt dazu Hinweise (Predigt, Katechese, Bußsakrament, Hausbesuche, Selbstheiligung der Priester)²².

3. Die katholische Aktion in der Diözese Rottenburg

Bereits Leo XIII. hatte im Zusammenhang mit der Trennung von Kirche und Staat auf eine besondere Bedeutung der »Aktion der Katholiken« abgehoben. In der Enzyklika »Il fermo proposito« vom 11. Juni 1905 gab dann Pius X. eine erste ausführliche Beschreibung der »Katholischen Aktion« im Sinne des Auftrags zur Durchdringung von Kultur- und Arbeitswelt mit christlichem Geist. Vor allem Pius XI. betonte dann immer klarer das Spezifische der Katholischen Aktion der Laien, deren Träger, nämlich die zu schaffenden Organisationen der KA, die offizielle Autorisation der Hierarchie erhalten sollten. Gedacht war an eine umfassende und spezifisch strukturierte Form des Laienapostolats²³. August Hagen hat im 3. Band seiner Diözesangeschichte über die Aufnahme dieser Pläne in Deutschland und über die besonderen Umstände im Bistum Rottenburg berichtet²⁴.

»Die zunehmende Verweltlichung des Lebens und der Rückfall in das Heidentum war durch die priesterliche Tätigkeit allein nicht aufzuhalten. Die Laien, für deren theologische Stellung im Rahmen der Kirche (Lehre vom allgemeinen Priestertum, begründet in den Sakramenten der Taufe und der Firmung) ein neues und besseres Verständnis erwacht war, sollten mobilisiert werden. Nachdem Papst Pius XI. in seinem ersten Weltrundschreiben »Ubi arcano Dei« zur actio catholica aufgerufen (1922) und in Italien einen Zentralrat der straff organisierten Katholischen Aktion geschaffen sowie das Christkönigsfest eingeführt hatte, wurde in den nächsten Jahren die Frage des Laienapostolats immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Aber erst der Magdeburger Katholikentag 1928 mit einer Ansprache des Nuntius Pacelli und einem Schreiben des Papstes an Kardinal Bertram vom 13. November 1928 brachte die Sache einen Schritt vorwärts. Lebhaft debattierte man nun über das Wesen der Katholischen Aktion und ihre Organisation, über Katholische Aktion und Heilige Schrift, über Katholische Aktion und katholische Vereine (*Volksverein für das katholische Deutschland*), über Katholische Aktion und Presse, Katholische Aktion und Sozialismus usw. Bischof Dr. Sproll erkannte die Wichtigkeit der Sache, machte sich zu ihrem Bannerträger und sprach 1929 in mehreren größeren Kundgebungen darüber (Ravensburg, Ellwangen, Ulm). Klerus (Sodalentag in Friedrichshafen 1929) und Klerusorgane (*Rottenburger Monatschrift*) machten sich mit der nicht einfachen Frage vertraut. Die Fuldaer Bischofskonferenz 1929 gab Richtlinien, die sich freilich stark im Allgemeinen bewegten, heraus.

In diese Auseinandersetzung griff Caritasdirektor *Johannes Straubinger* ein mit der Schrift »Die Katholische Aktion und das katholische Organisationswesen in Württemberg« (Stuttgart 1929). Straubinger zählt 102 katholische Organisationen in der Diözese auf, denen er eine lebendige apostolische Seele einhauchen möchte. Er legt die vielen Aufgaben dar, die auf dem Gebiete der Religion und Sittlichkeit, der Schule und Erziehung, der Kultur, der Caritas, der Wirtschaft und Politik zu lösen wären.

Allerdings rechnet Straubinger mit Widersachern. Es sind solche Personen, welche alles beim Alten lassen wollen, oder solche, welche in der Pfarrgemeinde die einzige berechnete

22 Als »Hirtenwort an den Klerus« publiziert, vgl. KA 13 vom 1. Februar 1931, Nr. 2, 249–252.

23 Vgl. Art.: Katholische Aktion, LThK² Bd. 6, 74–77 (JACQUES VERSCHEURE).

24 A. HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg. 3. Band, Stuttgart 1960, 247–253.

Organisationsform erblicken. Straubinger läßt gern örtliche Verschiedenheiten in der Organisation zu, erklärt jedoch, daß man für die ganze Diözese ohne Zentralisation nicht auskomme. Übrigens war bereits 1927 eine Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände gegründet worden. Nun stellte die Diözesansynode 1930 Richtlinien für die Diözese auf. Darnach baut sich die Katholische Aktion in der Hauptsache auf dem katholischen Vereinswesen auf und erfordert deswegen für die Regel keine eigene örtliche Vereinsorganisation. Die katholischen Vereine sind nicht die Katholische Aktion, aber sie sollen im Sinn der Katholischen Aktion arbeiten. Deswegen ist in ihnen der religiöse und apostolische Geist zu wecken und zu pflegen. Die örtliche Leitung liegt in den Händen des Pfarrers, der einen Pfarrausschuß beruft. Die oberste Leitung steht dem Bischof zu. Eine wesentliche Aufgabe sollte die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und das Vorgehen gegen öffentliche Mißstände sein. Gedacht war auch an Arbeitsausschüsse für die Dekanate, um größere Einheit im Kampf gegen Schmutz und Schund, zur Förderung der katholischen Presse, zu gemeinsamen Kundgebungen usw. zu erreichen. Der Hauptnachdruck wurde auf lebenskräftige Pfarrausschüsse gelegt, damit praktische Arbeit geleistet würde. Das Besondere der Organisation bestand darin, daß für die Katholische Aktion keine eigene Organisation geschaffen wurde. Früher hatte man geglaubt, die Katholische Aktion sei in Deutschland überhaupt nicht nötig. Jetzt sah man mindestens von einer eigenen Organisation ab, um den bestehenden Vereinen keine Konkurrenz zu machen und der Überfülle der Organisationen nicht noch eine neue hinzuzufügen. Der Volksverein für das katholische Deutschland, der als einheitlicher Zusammenschluß der deutschen Katholiken angesehen wurde, wurde umgebaut; er sollte Helfer und Berater für die katholischen Vereine in dieser Frage sein. Allein dieser war durch finanzielle Schwierigkeiten in seiner Tätigkeit gehemmt. Wohl gab es in den katholischen Vereinen Leute, die sich für die katholische Sache opferten, aber ihre Zahl war viel zu gering. Zu einer eigentlichen Laienbewegung kam es nicht. Die Beschlüsse der Diözesansynode von 1930 wirkten sich nur langsam aus. Die Vereine und ihre Vorstände waren zunächst durch die vielen politisch bedingten Unruhen und Wahlvorbereitungen (Abwehr des Nationalsozialismus und Kommunismus) in Anspruch genommen.

Der Sieg des Nationalsozialismus trieb die Sache vorwärts. Nach dem Zusammenbruch des Volksvereins war das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß der Katholiken um so dringender. Die Bischöfe dachten an einen »Volksbund der Katholiken« als offizielle Einrichtung, welche an Stelle der Katholischen Schulorganisation die Bearbeitung der Schulfrage zu übernehmen gehabt hätte, allein eine solche Neugründung erwies sich als Illusion. Die Nationalsozialisten hoben ja eine Organisation um die andere auf. Jedoch bot das Reichskonkordat Artikel 31 Abs. 1 den gewünschten Schutz; denn die Katholische Aktion diene ausschließlich religiösen, kulturellen und caritativen Zwecken. Aber nach wie vor blieben die katholischen Organisationen in ihrem Bestand bedroht; teilweise wurden sie auch von ihren Mitgliedern im Stich gelassen. So mußte ein anderer Aufbau versucht werden.

Die Bischöfe gingen auf die Pfarrgemeinden zurück und bauten die Katholische Aktion auf die vier Naturstände (Männer, Frauen, männliche und weibliche Jugend) auf. So unterschieden sie vier Säulen mit einem Pfarrausschuß, einem Diözesanrat und einem Zentralausschuß für Deutschland (so die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz 1933).

Anfangs Oktober 1933 legte Straubinger dem Bischöflichen Ordinariat ein Sofortprogramm vor, um die gesunkene Stimmung zu heben, das katholische Selbstbewußtsein zu stärken und die Gemeinden zu aktivieren. Als Programmpunkte nannte er für die nächste Zeit eine 1900-Jahrfeier der Erlösung, eine Missionsfeier, einen kirchlichen Heimatag, ein kirchliches Erntedankfest, Vorträge über Christentum und Deutschtum, über die christliche Familie, die Ausgestaltung des Caritassonntags zu einer Caritasfeier usw. Die ganze Durchführung des Programms hing vom Klerus ab. Dem Geist der Übergangszeit entsprechend meinte Straubinger, man solle der SA und der Hitlerjugend womöglich besondere Funktionen bei diesen Feiern

anweisen. Zu diesem Zwecke sollte eine zentrale Stelle (Diözesanbildungsstelle) geschaffen werden. Straubinger hatte sicherlich recht. Die Katholische Aktion mußte aktiviert bzw. reaktiviert werden, doch verträdelte man viel Zeit mit Organisationsfragen. Wohl waren durch die katholischen Vereine viele Mitarbeiter herangebildet worden, allein ihre Zahl reichte nicht aus, viele waren verschüchtert und litten unter der Unsicherheit der kirchenpolitischen Lage, zumal diese Katholische Aktion als ein gefährlicher Geheimbund galt. Doch wurden die Anregungen Straubingers teilweise verwirklicht.

Die Fuldaer Richtlinien von 1935 verließen endgültig das Vereinsfundament. Sie anerkannten die Katholische Aktion als das Hilfsorgan des Bischofs. Damit war von selbst gegeben, daß im Bistum die Pfarrgemeinde das gesetzmäßige Arbeitsfeld der Katholischen Aktion war. Doch sollten die noch bestehenden katholischen Organisationen nicht ausgeschlossen sein, vielmehr mit allen Gliedern der Pfarrgemeinde in Einheit mit dem Pfarrer ein organisches Ganzes bilden. Der Ordinarius übertrug die Leitung einem Diözesanrat mit autoritativem Charakter; daneben gab es einen Diözesanausschuß mit beratendem Charakter. In den einzelnen Pfarrgemeinden war aus geeigneten Laien ein Pfarrausschuß zu bilden, der stets im Einvernehmen mit dem Pfarrer arbeiten sollte. Vielfach war noch die Bildung eines Dekanatsrates notwendig. Der Aufbau war der bekannte in vier Säulen.

Im Laufe des Jahres 1936 wurden nun Dekanatsräte gebildet, an denen sich die meisten Pfarreien beteiligten. Ein Rest der Geistlichkeit hielt sich allerdings wegen der verschiedensten Bedenken zurück. Den einen Geistlichen war die Katholische Aktion zu autoritär, den anderen zu demokratisch; die einen meinten, die katholische Organisationen oder der 3. Orden würden das gleiche Leisten, die andern wollten sich mit dem eigenen Bekennermut begnügen und sich zurückziehen usw. Am ehesten ließ sich die Jugend begeistern. Fast auf jedem Programm einer Jugendtagung stand in der nächsten Zeit der Punkt »Katholische Aktion«. Man hielt Dekanatskonferenzen, veranstaltete Einkehrtage, sandte die Leute in Exerzitien, unterrichtete das Volk über die Grundlagen des Glaubens, gründete Arbeitsgemeinschaften unter dem Klerus usw. So suchte man den katholischen Menschen zu formen und für seine Sendung in die Welt und für den Kampf gegen die Gottlosigkeit auszurüsten. Eine Gesamtagung aller vier Säulen war im August 1937 in Untermarchtal im Beisein des Bischofs, eine Tagung der Dekanate im März 1938. Die hoffnungsvollen Anfänge wurden jedoch teils durch den Druck des nationalsozialistischen Kirchenkampfes, teils durch die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges an einem weiteren Wachstum verhindert.

Der Vortrag von Bischof Dr. Sproll und die von ihm entwickelten Leitthesen zur Bedeutung, Funktion und Organisation der Katholischen Aktion fanden den begeisterten Beifall der Synode. Er wurde als ganzer in die rechtskräftige Veröffentlichung der Synodenbeschlüsse im Kirchlichen Amtsblatt 1931 aufgenommen und zwar so gut wie unverändert²⁵.

4. Wissenschaftliche Fortbildung des Klerus

Berichterstatter war Domkapitular Dr. Kaim.

Die Fortbildung der Geistlichen war vom CIC als eine besondere Standespflicht eingeschärft worden²⁶. Die Synode adaptiert im Bewußtsein, daß in der hundertjährigen Geschichte der Diözese dieser Verpflichtung auch so schon vorbildlich entsprochen worden war, die

25 Vgl. KA 1931, 258–261, auch als Sonderdruck unter dem Titel: Bischöfl. Ordinariat Rottenburg, Organisation der Katholischen Aktion und Richtlinien für das Kathol. Vereinswesen auf Grund der Beschlüsse der Diözesansynode vom 14.–16. Oktober 1930, Rottenburg 1931; desgl. im Kath. Sonntagsblatt vgl. oben Anm. 16.

26 Vgl. CIC, can. 129.

Bestimmungen des Codex auf die diözesanen Verhältnisse und erläßt Richtlinien bezüglich Abhaltung des Triennalexamens²⁷, eine Prüfungsordnung dazu²⁸, Abhaltung des Kuraexamens²⁹, Pfarrkonkurs³⁰, Pastoralkonferenzen (incl. Aufsatzpflicht)³¹, Lesegesellschaft und Kapitelsbibliotheken³², und schließlich für freiwillige Fortbildung³³.

27 Vgl. KA 13, v. 1. Februar 1931, Nr. 2, 254; CIC can. 130 § 1–2. Hiernach haben sämtliche Geistliche, wenn sie nicht aus einem rechtmäßigen Grunde vom Bischof dispensiert sind, in den auf das Ordinationsjahr folgenden drei Kalenderjahren ein Examen in verschiedenen theologischen Disziplinen nach der vom Bischof festgesetzten Prüfungsordnung abzulegen. Das Triennalexamen hat den Zweck, das auf der Universität und im Seminar erworbene Wissen zu erhalten und zu vertiefen und die notwendige Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen. Die kirchliche Oberbehörde betrachtet es dabei als selbstverständlich, daß die Forderungen nicht zu hoch geschraubt werden und das Maß dessen, was zumal auf arbeitsreichen Posten geleistet werden kann, nicht überschreiten.

28 Vgl. KA 13, 1931, Nr. 2, 254f. Die Prüfungsordnung für das Triennalexamen ist folgende:

1. Die Prüfung findet jeweils im Oktober an mehreren günstig gelegenen Orten der Diözese statt. Ihre Dauer ist so bemessen, daß die Kandidaten womöglich morgens den Prüfungsort erreichen und abends zurückkehren können.

2. Sie wird unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Bischöflichen Ordinariats von Geistlichen abgenommen, die vom Bischof entweder für den einzelnen Fall oder für längere Zeitdauer bestellt werden.

3. Prüfungsfächer sind: Dogmatik, Moral, Kirchenrecht (einschließlich Diözesanrecht) und Pastoral. Die Prüfung in Dogmatik und Moral ist schriftlich, in Kirchenrecht (einschließlich Diözesanrecht) und Pastoral mündlich. Für jedes einzelne Fach werden im Kirchlichen Amtsblatt im Januar die Traktate bezeichnet, die den Gegenstand der Prüfung bilden werden.

4. Das Triennalexamen findet erstmals im Jahr 1931 statt und zwar für die im Jahre 1930 ordinierten Priester.

29 KA 13, 1931, Nr. 2, 255. – CIC can. 877. Danach soll beim Kuraexamen vor allem darüber Rechenschaft gefordert werden, ob der Priester das Wissen besitze, das zur Seelenleitung und für die Beichtpraxis besonders notwendig ist. Hinsichtlich des Kuraexamens und der *admissio ad coram* wird Nachstehendes verordnet:

1. Während der ersten drei Priesterjahre wird die Verlängerung der cura um ein weiteres Jahr jeweils durch das Triennalexamen erlangt.

2. Das Kuraexamen ist je nach Ablauf von drei weiteren Jahren zu wiederholen, also nach sechs bzw. neun Priesterjahren.

3. Es wird von derselben Prüfungskommission, an demselben Ort und Tag abgenommen wie das Triennalexamen. Die Prüfungsgegenstände werden im Januar bekannt gegeben.

4. Die bisherigen sog. Kuraarbeiten kommen für die Geistlichen, die sich dem Triennalexamen zu unterziehen haben, in Wegfall.

5. Wer den Pfarrkonkurs bestanden hat, erwirbt damit die Jurisdiktion usque ad revocationem.

6. Die Bestimmungen über das Kuraexamen treten erstmals in Kraft für die im Jahr 1930 ordinierten Priester. Für alle übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

30 KA 13, 1931, Nr. 2, 255f.; CIC can. 459, § 3–4. Gemäß diesem § 4 wird in unserer Diözese der Pfarrkonkurs als *concursum generalis* weiterbestehen und nach folgenden Normen abgehalten werden:

1. Geistliche, die noch zum Triennalexamen verpflichtet sind, sind von der Teilnahme am Pfarrkonkurs ausgeschlossen. Sie können sich demselben erst nach vollendeten vier Priesterjahren unterziehen.

2. Der Pfarrkonkurs findet wie bisher in Rottenburg statt, wird aber künftig – erstmals 1931 – nur noch einmal im Jahr abgehalten und zwar im Oktober.

Gesuche um Zulassung zum Pfarrkonkurs sind je im August einzureichen.

3. Prüfungsfächer sind Dogmatik, Moral, Kirchenrecht (einschließlich Diözesanrecht), Pastoral, Homiletik mit Katechetik, schriftliche und mündliche Predigt, schriftliche und mündliche Katechese. Zu dem mündlichen Predigt- und Katechesevortrag dürfen die Themate frei gewählt werden. In der mündlichen Katechese, die für Kinder des sechsten und siebten Schuljahrs einzurichten ist, sind Fragen aus dem Katechismus mit Vortrag und Abfragen zu behandeln; die zum Vortrag kommende Katechese ist gleichzeitig schriftlich vorzulegen. – Die Traktate für den Pfarrkonkurs aus Kirchenrecht und Exegese werden jeweils zu Anfang des Jahres bekannt gemacht. – Zum Pfarrkonkurs dürfen keinerlei Hilfsmittel

mitgebracht werden. Ein Exemplar des Neuen Testaments wird jedem Kandidaten während des Examins zur Verfügung gestellt. – Die Noten aus Dogmatik, Moral, Exegese und Kirchenrecht zählen doppelt.

4. An Sporteln sind 30 M zu entrichten, die mit der Meldung zur Prüfung verfallen, jedoch nur zur Hälfte zu entrichten sind, wenn der zu Prüfende von der Prüfung zurücktritt.

31 KA 13, 1931, Nr. 2, 256ff.; CIC can. 131, §1–3. Hieraus werden für unsere Diözese folgende Bestimmungen abgeleitet:

1. Es verbleibt bei den zwei amtlichen Pastorkonferenzen, von denen die eine im Frühjahr, die andere im Herbst abzuhalten ist.

2. Mit einer der beiden Konferenzen soll ein Requiem für die verstorbenen Kapitularen verbunden werden.

3. Die Leitung der Konferenzen steht dem Dekan zu. Er ruft die Konferenzen ein, führt auf ihnen den Vorsitz und eröffnet sie mit einem Gebete. Auch hat er einen Protokollführer zu bestimmen. Spätestens bis 31. Dezember legt er die Konferenzakten dem Bischöflichen Ordinariat vor. Diese haben zu enthalten den Bericht des Dekans über die abgehaltenen beiden Konferenzen, die gestellten Aufsatzthemathe, ein Verzeichnis der abwesenden Kapitularen unter Angabe des Verhinderungsgrundes und der erteilten Dispens, eine tabellarische Übersicht über die Erfüllung der Aufsatzpflicht samt den Protokollen, Aufsätzen und Referaten.

4. Bei der Festsetzung der Konferenztermine wird der Dekan auf die üblichen Ferienzeiten möglichst Rücksicht nehmen. Auch mag es sich mancherorts empfehlen, den von Trauungen nicht belasteten Mittwoch als Konferenztag zu wählen.

5. Zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet sind die zum Kapitelsverband gehörenden Seelsorgsgeistlichen, soweit sie nicht vom Bischöflichen Ordinariat bzw. in dringenden Fällen vom Dekan Dispens erhalten haben.

Ordensgeistliche sind zur Teilnahme nur verpflichtet, wenn sie sich als Pfarrer oder Vikare an der regulären Seelsorge beteiligen.

6. Die Aufsatzpflicht der Geistlichen wird in folgender Weise geregelt:

a. Für die zum Triennalexamen verpflichteten Geistlichen ruht die Aufsatzpflicht. Sie beginnt also erst im 4. Priesterjahr und dauert bis zum Antritt des 20. Priesterjahrs.

b. Während dieser Zeit sind sämtliche Seelsorgsgeistliche, die zum Kapitelsverband gehören, zur Fertigung eines Konferenzaufsatzes verpflichtet. Die einzelnen Vereinspräsidenten gewährt allgemeine Dispens fällt künftig und zwar mit sofortiger Wirkung weg, weil es immer schwerer wird, eine Unterscheidung zwischen sogenannten Haupt- und Nebenvereinen zu treffen und weil nach dem Wegfall der jüngeren Jahrgänge in manchen Landkapiteln fast keine Aufsätze mehr zu liefern wären, wodurch das ganze Konferenzinstitut gefährdet würde. Es kann auch den Vereinspräsidenten nur erwünscht sein, noch eine Fühlung mit dem wissenschaftlichen Arbeiten zu behalten. Endlich muß auch hier darauf hingewiesen werden, daß das Indult eines allgemeinen Pfarrkonkurses die stetige wissenschaftliche Fortbildung der einzelnen Geistlichen, wie sie besonders durch die eifrige Mitarbeit an dem Institut der Pastorkonferenzen gefördert wird, zur Voraussetzung hat.

c. Entbunden von der Aufsatzpflicht sind die Dekane, Kamerer und bischöflichen Kommissäre, die Präzeptoratskapläne und -kaplaneiverweser, die im Hauptamt angestellten Superioren und Beichtväter klösterlicher Anstalten sowie die hauptamtlichen Präsidenten der Diözesan- und Landesverbände. – Weitere Dispensen können nur ganz ausnahmsweise aus besonderen Gründen bewilligt werden. Gesuche dieser Art sind durch das Dekanatamt und mit dessen Beibericht zeitig beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen. – Wenn die Geistlichen, die nicht oder nicht mehr zur Fertigung von Aufsätzen verpflichtet sind, sich durch freiwillige Übernahme von Referaten an den Konferenzarbeiten beteiligen, so verdient das besondere Anerkennung.

d. Die Themathe für die Aufsätze werden für gewöhnlich vom Dekan gestellt und zwar möglichst schon zu Beginn des Jahres. Wenn dieselben nach can. 131 §1 CIC hauptsächlich »de re morali et liturgica« handeln sollen, so darf diesen Worten die weiteste Ausdehnung gegeben werden. Es steht aber auch der Behandlung anderer Gegenstände aus der theologischen Wissenschaft und Praxis nichts im Wege. Besonders wünschenswert erscheint es, daß den Vereinspräsidenten mitunter Gelegenheit zur Bearbeitung eines dem Vereinswesen entnommenen Themas gegeben werde. Auch empfiehlt es sich, manchmal eine Predigt oder Katechese als Aufgabe zu stellen und zum Vortrag bringen zu lassen. Die Ausarbeitung freigewählter Themathe für die amtliche Konferenzen ist möglichst einzuschränken und bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Dekans.

5. Erstkommunion und Schulentlassung

Berichterstatter war Domkapitular Laun.

Unter Hinweis auf bereits früher ergangene Weisungen³⁴ wurden folgende Verordnungen beraten und noch vor Veröffentlichung der übrigen Synodenergebnisse bereits am 25. November 1930 im Amtsblatt publiziert.

1) Die seit Bestehen unserer Diözese herrschende Ordnung, daß eine gemeinsame Erstkommunionfeier in allen Pfarrgemeinden stattfindet, ist beizubehalten. Der Tag für diese gemeinsame Kommunionfeier soll der Weiße Sonntag bleiben, soweit nicht aus ganz dringenden Gründen ein anderer Tag von uns bestimmt oder gestattet wird.

2) Zu dieser gemeinsamen feierlichen Kinderkommunion sind die Kinder am Schlusse des dritten Schuljahres zu führen. Bezüglich des Erstkommunionunterrichts bleiben unsere bisherigen Verordnungen in Kraft (s. Erl. vom 10. November 1911 Nr. 10254 KA S. 87). Zur Ablegung der ersten hl. Beicht ist die vorangegangene Adventszeit am geeignetsten.

e. Um auf beiden Konferenzen die notwendigen Unterlagen für die Beratungen zu haben, ist der Dekan berechtigt, die Themate für die beiden Konferenzen auf die pflichtigen Kapitularen in der Weise zu verteilen, daß die eine Hälfte ihre Arbeit für die Frühjahrskonferenz, die andere für die Herbstkonferenz zu liefern hat, wobei er billigen Wünschen entgegenkommen wird. Doch soll bei dieser Verteilung den einzelnen Geistlichen immer noch eine Auswahl zwischen wenigstens zwei Themen verbleiben.

f. Bei den Aufsätzen ist die benützte Literatur anzugeben und eine Disposition vorzuschicken. Zu den Arbeiten ist das amtlich vorgeschriebene Papierformat zu benützen. Sie sollten paginiert und geheftet sein und mindestens 14 Tage vor dem Konferenztermin dem Dekanatamt vorgelegt werden. Es empfiehlt sich wenigstens bei den wissenschaftlichen Themen einen eigenen Referenten für die Behandlung auf der Konferenz aufzustellen. Mit der Fertigung eines eingehenden Referats wird der Aufsatzpflicht genügt.

g. Wenn am Konferenztag das Mittag- oder Abendessen auswärts eingenommen wird, so hat der Pfarrer dem Vikar aus der Aufwandsentschädigung eine entsprechende Vergütung zu gewähren.

h. Neben den beiden amtlichen Konferenzen wird die Pflege der freien Konferenzen angelegentlich empfohlen. Deren Zweck ist es, freigewählte aktuelle Themate, Fragen des öffentlichen Lebens, soziale oder caritative Aufgaben, wichtige literarische Erscheinungen usw. zu besprechen. Ein kurzer Bericht über diese freien Konferenzen durch den Konferenzleiter im Anschluß an den Konferenzbericht des Dekans ist dem Bischöflichen Ordinariat sehr erwünscht.

32 KA 13, 1931, Nr. 2, 258. Lesegesellschaft und Bibliothek: Bezüglich der Kapitelslesegesellschaften und Bibliotheken bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen: Pfaff-Sproll Bd. II. S. 398ff. und 875 mit den Änderungen der Bestimmungen über die Beiträge zur Lesegesellschaft: Erlaß vom 6. Juni 1924 Nr. 3834 KA S. 138, und über die Belohnung der Kamerer und Dekane: Erl. vom 9. März 1926 Nr. 2423 KA S. 33. – Eine Abschaffung der Zeitschriftenzirkulation, wie sie von mehreren Seiten unter Hinweis auf die damit verbundenen Unzuträglichkeiten gewünscht wurde, kann nicht in Frage kommen. In dem privaten Austausch einiger Zeitschriften dürfte ein entsprechender Ersatz nicht gefunden werden, da hiedurch der Zweck der Zirkulation kaum mehr zu erreichen wäre, der darin besteht, die Geistlichen über die literarische Bewegung und die wissenschaftlichen Fortschritte auf dem Boden der verschiedenen theologischen Disziplinen auf dem Laufenden zu erhalten. – Wenn mancherorts über mangelnde Ordnung in der Weitergabe der Lesemappe geklagt wird und andere Mittel nicht zum Ziele führen, die säumigen Mitglieder an die notwendige Ordnung zu gewöhnen, so sollen die Dekane die Säumigen im Konferenzbericht dem Bischöflichen Ordinariat benennen, damit Weiteres veranlaßt werden kann.

33 KA 13, 1931, Nr. 2, 258. Freiwillige Fortbildung: Neben den amtlich vorgeschriebenen Mitteln zur wissenschaftlichen Fortbildung begrüßen wir alle aus den Reihen des Klerus selbst hervorgehenden Bestrebungen, die der allseitigen Weiterbildung der Geistlichen zu dienen geeignet sind. Besonders werden freiwillige Fortbildungskurse der verschiedensten Art (homiletische, katechetische, soziale, caritative) durch die kirchliche Oberbehörde stets möglichste Förderung erfahren.

34 Vgl. KA 1910, 241. – KA 1911, 12 und 87ff.

3) Als Termin für die Durchführung der gemeinsamen Kinderkommunion am Schlusse des dritten Schuljahres bestimmen wir das Jahr 1932, doch kann auch schon 1931 damit begonnen werden. Im Interesse der kirchlichen Einheitlichkeit und Ordnung darf aber kein Pfarrer ohne ausdrückliche Zustimmung des Bischofs die Kinder eines früheren Schuljahrs geschlossen zur feierlichen Erstkommunion führen. Ebensowenig steht es dem Pfarrer frei, die Erstkommunionfeier über das Ende des dritten Schuljahres hinaus zu verschieben.

4) Die private Zulassung einzelner Kinder, bei denen die vom kirchlichen Gesetzbuch (vgl. Can. 88, § 3; Can. 854 »plenior cognitio doctrinae christianae et devotio pro suae aetatis modulo«), geforderten Bedingungen zutreffen, zum Empfang der hl. Kommunion ist in umsichtiger Weise zu pflegen. Erforderlich hierfür ist die Einwilligung der Eltern und des Beichtvaters und die ausdrückliche Zulassung durch den Pfarrer. Die private Erstkommunion kann an jedem beliebigen Tage stattfinden. Nach Kräften ist es anzustreben, daß auch die Eltern mit ihrem Kinde die hl. Kommunion empfangen.

5) Eine kirchliche Schulentlassfeier mit Generalkommunion empfehlen wir für alle Gemeinden dringend. Dieselbe soll gut, am besten durch Exerzitien oder exerzitienartige Übungen, die besonders auf die Ablegung einer guten Generalbeicht abzielen, vorbereitet werden. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und die Erneuerung des Taufgelübdes, die bisher regelmäßig am Weißen Sonntag stattfanden, ist auf den Tag der Schulentlassung zu verlegen, wo eine solche eingeführt ist. Mit der Feier des Weißen Sonntags soll das feierliche Abholen der Kinder in der Schule, die Anrede, der Segen über die Kinder, wie auch das gemeinsame Beten der offenen Schuld verbunden bleiben. Eine Vereinigung der feierlichen Erstkommunion mit der Schulentlassfeier empfiehlt sich nicht³⁵.

6. Priesterbeerdigungen

Berichterstatter war erneut Domkapitular Dr. Kaim.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es eine Fülle von Anregungen und Anträgen aus dem Klerus hinsichtlich einer möglichst eindrucksvollen und feierlichen Gestaltung der Leichenfeier. Sie fanden in einer umfangreichen Reihe von Anordnungen dann auch ihren Niederschlag.

Um einer Priesterbeerdigung die nötige Solennität zu sichern, wird verordnet:

1. An der Beerdigung eines Kapitularen soll sich die Kapitelsgeistlichkeit möglichst vollzählig beteiligen. Das ehrt den Toten und ehrt den Stand. Nicht minder selbstverständlich sollte eine zahlreiche Beteiligung auch bei der Beerdigung eines Geistlichen sein, der sich nicht mehr im aktiven Kirchendienst befand.

2. Sache des Dekans oder eines Nachbargeistlichen ist es, nach dem Ableben eines Konfraters in der betreffenden Gemeinde alles Notwendige für eine würdige Leichenfeier zu besorgen.

Die Beerdigung der Pfarrer, sowie den unmittelbar sich anschließenden ersten Leichengottesdienst, besorgt der Dekan, während bei Kaplänen und unständigen Geistlichen der betreffende Pfarrer die kirchliche Funktion vorzunehmen hat.

3. Die an der Beerdigung teilnehmenden Geistlichen tragen, soweit es nur immer möglich ist, die in der Diözese übliche Chorkleidung. Nur wenn das Mitbringen der Chorkleidung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, sowie in Diasporagemeinden, in denen das Tragen derselben nicht zugänglich erscheint, kann die Zivilkleidung getragen werden, eventuell

³⁵ Vgl. KA v. 19. Dezember 1930, Nr. 20, 233–234; der Erlaß ist mit Datum vom 25. 11. 1930 ausgefertigt.

mit schwarzem Überzieher, Seidenhut und schwarzen Handschuhen. Pelerine, Lodenmantel, Schlapphut und Spazierstock erscheinen als nicht geziemend am Grab eines verstorbenen Konfraters.

4. Ein besonderes Gewicht ist zu legen auf würdiges Gebet der Geistlichen beim Psallieren des Totenoffiziums in der Kirche wie beim gemeinsamen Rosenkranzgebet auf dem Gange zum Friedhof. Das *Rituale Romanum* (tit. VII cap. 2 n. 2) verlangt, daß die Psalmen beim Totenoffizium »devote . . . destincte gravisque voce« rezitiert werden. Die Beerdigung eines Geistlichen ist eine der wenigen Gelegenheiten, bei der das Volk die Priester gemeinsam im Gebet versammelt sieht. Im Chor der Kirche, beim Leichenzug und auf dem Friedhof sind sie den Blicken der Gläubigen ausgesetzt und werden sie scharf beobachtet. Vor allem kann die Einhaltung des Silentiums nicht genug empfohlen werden. Entspricht das Verhalten des Klerus nicht der ganzen stilvollen liturgischen Handlung, so wird der Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigt.

5. Sehr wünschenswert wäre es, wenn in jedem Kapitel aus den sangeskundigen Geistlichen eine kleine schola cantorum gebildet würde, die vor allem auch bei der Beerdigung verstorbener Mitbrüder mitwirken könnte. Ein schön und würdig vorgetragener liturgischer Gesang (»In paradisum . . .« oder »Ego sum . . .« mit »Benedictus«) wird den Eindruck auf die Gläubigen nicht verfehlen. Vorherige Verständigung mit dem Dirigenten des Kirchenchors ist notwendig.

6. Bei der Zelebration von Nebenmessen möge in der Sakristei wie in der Kirche auf möglichste Ordnung gesehen werden. Eine gute Vorbereitung wird deren Einhaltung erleichtern.

7. Eine Leichenrede am Sarge des verstorbenen Seelsorgers wird wohl überall vom Volk erwartet. Es kann dies auch daraus ersehen werden, daß die testamentarische Ablehnung einer Grabrede von den amtierenden Dekanen meist in irgend einer Form zu umgehen gesucht wird. Das *Missale* in seinen Generalrubriken über die Totenmessen weist dem sermo den Platz an: »finita missa ante Absolutionem« (tit. XIII,3).

8. Die Sorge für die Priestergräber ist wohl zunächst Sache der Angehörigen oder auch des verstorbenen Geistlichen selbst, der durch eine Stiftung testamentarisch für die Pflege seiner Grabstätte Vorsorge treffen kann. Jedenfalls soll aber der Pfarrer in einer Gemeinde darauf sehen, daß die Gräber seiner Amtsvorgänger der Pflege und des Schmuckes nicht entbehren. Wenn vielfach gewünscht wird, daß die Priestergräber von der Kirchenpflege unterhalten werden sollen, so wird ein entsprechendes Vorgehen nicht beanstandet werden.

9. Es ist angeregt worden, daß alle Geistlichen in der Allerseelenzeit für die verstorbenen Bischöfe und Priester der Diözese das hl. Opfer darbringen sowie daß ein Pfarrer für seinen Amtsvorgänger an dessen Todestag nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel eine Jahrtagsmesse lesen möge. Ohne bindende Vorschriften hierüber zu geben, seien diese Anregungen der Beachtung sämtlicher Geistlichen empfohlen als Zeichen einer priesterlichen Liebe, die stärker ist als der Tod³⁶.

7. Kirchenmusik

Gegenüber der seit Bestehen der Diözese kontinuierlich entwickelten Vielfalt im liturgischen und kirchenmusikalischen Formen- und Gestaltungsbereich stellten die Erlasse der beiden Päpste Pius X. und Pius XI. mit ihrer ausschließlichen Bevorzugung und, wie man heute sagen muß, maßlosen Überschätzung der Gregorianik, einen einschneidenden Rückschritt dar. Generalvikar Dr. Kottmann, der zum Tagesordnungspunkt Kirchenmusik als Berichterstatter tätig war, hatte die schwierige Aufgabe, in seiner entsprechenden Vorlage den römischen

36 Vgl. KA 13 v. 1. Februar 1931, Nr. 2, 273–274.

Vorgaben Rechenschaft zu tragen, ohne damit einen Kahlschlag zu provozieren. Der ganze Vorgang, der mit der Übernahme der Kottmannschen Vorlage in die Publikation der Synodenbeschlüsse³⁷ seinen Abschluß fand, ist, so gesehen ein Lehrstück für das, was im Aufgabenbereich der Diözesansynoden unter der Rubrik ›Adaption gesamtkirchlicher Normen an ortskirchliche Verhältnisse‹ firmiert.

»Die Kirchenmusik bildet einen wesentlichen Bestandteil der Liturgie und hat wie diese den Zweck, die Ehre Gottes zu fördern und die Gläubigen zu heiligen und zu erbauen. Der Kirchenmusik kommt daher für den Gottesdienst eine hohe Bedeutung zu; und in jüngster Zeit haben die Päpste Pius X. und Pius XI. durch ihre Erlasse vom 22. November 1903 und vom 20. Dezember 1928 genaue Vorschriften über das Wesen und die Pflege der Kirchenmusik gegeben.

Die Forderungen dieser Erlasse, die für die ganze Kirche Gesetzeskraft haben, können nicht von heute auf morgen durchgeführt werden, ihre Durchführung ist aber konsequent und beharrlich anzustreben. Radikales Aufräumen mit allem Bestehenden, gewaltsames Erstürmen der Höhenziele unter Zerschlagung aller gewohnten Formen wird der Sache ebenso wenig dienen als ein bequemes und stolzes Ignorieren der dringenden, ›keine Abschwächung und kein vermessenes Entgegenhandeln‹ duldenden Weisungen. Nur dem vereinten Bemühen von Klerus, Dirigenten, Kirchenchören und Volk unter Leitung und Überwachung durch das Bischöfliche Ordinariat wird es gelingen, die noch bestehenden Mißstände und Unebenheiten zu beseitigen, eingewurzelte Vorurteile zu überwinden und in der Richtung des Ideals voranzukommen.

Am meisten liegt den beiden Päpsten daran, daß dem gregorianischen Choralgesang wieder die ihm gebührende Stellung im liturgischen Gottesdienst eingeräumt werde. Denn er ist der eigentliche Gesang der Kirche, und Pius X. nennt ihn ›das höchste Vorbild der Kirchenmusik‹. Der Choral soll nicht bloß vom Kirchenchor gesungen werden, sondern auch im Volke Wurzeln fassen, damit das Volk wieder tätigen Anteil an den gottesdienstlichen Handlungen der Kirche nehme, wie es in früheren Zeiten der Fall war. Um dies zu erreichen, ist der gregorianische Choral vor allem in den Bischöflichen Konvikten und in anderen Studienhäusern des Welt- und Ordensklerus fleißig und mit Liebe zu pflegen.

Aber die Pflege des Chorals obliegt als Pflicht auch dem Priester und Pfarrer, der, als der berufene Solist, beim gesungenen Amt der Messe nur gregorianischen Choral singen darf. Darum soll er sich praktisch im liturgischen Gesang weiter bilden und auch seine theoretischen Kenntnisse in der Kirchenmusik erweitern. Als regens chori soll er mit Klugheit und Takt, aber ebenso mit Bestimmtheit und Konsequenz die kirchlichen Vorschriften betreffend den liturgischen Gesang und Musik zur Durchführung bringen.

Chorleiter und Kirchenchor sollten sich immer mehr die Anschauung der Kirche zu eigen machen, daß der Choral das höchste Vorbild der Kirchenmusik und nicht bloß eine Kost für die Advents- und Fastenzeit ist. Freilich muß er gut vorbereitet, fleißig geübt und würdig, mit gutem Fluß und Rhythmus vorgetragen werden. Darum soll auf seine Einübung nicht weniger Zeit und Gewissenhaftigkeit verwendet werden als auf die Einübung der Stücke anderer Musikgattungen. Das lohnt sich auch köstlich; denn der Choralgesang schont, übt und bildet die Stimmen und gibt auch reichliche Gelegenheit zur Verbesserung der Aussprache. Kein Chorleiter sollte erlahmen und ruhen, bis er wenigstens eine Choralmesse zu erbaulichem Vortrag gebracht hat. Was die Beteiligung auch des Volkes am gregorianischen Choral betrifft, so fordert Pius XI.: ›Der gregorianische Choral soll beim Volke wieder eingeführt werden, soweit er für das Volk in Betracht kommt‹. Zunächst soll das Volk zu den Responsorien herangezogen werden. Am besten geschieht dies mit Hilfe eines Knaben- oder Schülerchors,

37 Vgl. KA 13, 1931, Nr. 2, 266–269.

mit dem die Responsorien zuerst gut eingeübt werden und der das Volk zuerst vertritt, dann mitzieht. Dabei soll nichts übereilt werden. Der nächste Schritt wäre die Einübung des einfachsten Credos (Nr. 2), wiederum mit Hilfe des Knaben- und Schülerchors. Als dritte Stufe könnte die allmähliche Einbeziehung des Volkes in den Abgesang der gehörfälligen Hymnen *Pange lingua, Veni creator* u. a., als vierte Einübung einer ganz einfachen Choralmesse nach einer populären Volksausgabe dienen. Geduld, fleißige Übung zunächst mit den Schulkindern, die, aus der Schule entlassen, den Volksschor von Jahr zu Jahr verstärken, dürfte schließlich doch zu einem guten Ziele führen.

Zur Einführung des Volkes in die einfachen choralen Weisen wäre auch die Ausführung der deutschen Vesper unseres Diözesangesangbuchs durch Schulkinder wohl geeignet. Auch innerhalb der katholischen Vereine könnten Stimmführer für den liturgischen Volksschor herangezogen werden. Wenn Drittordens- und Kongregationschöre, die hin und wieder einer recht sentimentalen und subjektiven Gesangsfrömmigkeit huldigen, für ernste, objektivere Weisen und für leichteren Choralgesang gewonnen würden, so hätte der Volksgesang bei der feierlichen Liturgie noch weitere Stützen und würde an Geschlossenheit gewinnen und von Jahr zu Jahr sich runden.

Zu singen ist der Choral nach der vatikanischen Ausgabe. Wenn nun aber auch der Choral das höchste Vorbild der Kirchenmusik und der eigentliche Gesang der Kirche ist, so ist doch auch der mehrstimmige lateinische Gesang keineswegs bloß geduldet, sondern hat seinen berechtigten Platz beim feierlichen Gottesdienste; nur dürfen die Gesänge nicht weltlich, sondern müssen heilig, künstlerisch und wahrhaft kirchlich sein. Wir erinnern dabei an den Satz des *Motu proprio* Pius X.: »Eine kirchliche Komposition ist umso heiliger und liturgischer, je mehr sie sich in ihrer Bewegung, in ihrem Denken und Empfinden an die gregorianischen Weisen anlehnt. Bei den feierlichen liturgischen Funktionen Gesänge in der Muttersprache eines Landes vorzutragen, ist an sich durch das *Motu proprio* Pius X. verboten. Weil aber noch an manchen Orten unserer Diözese auch beim Hochamt deutscher Gesang üblich ist und ohne Störungen nicht auf einmal abgeschafft werden kann, bestimmen wir für die Übergangszeit Nachstehendes:

Wo deutscher Volksgesang beim Hochamt nicht besteht, darf er unter keinen Umständen eingeführt werden. Wo er im Abgang begriffen ist, darf er nicht wieder aufgenommen werden, sondern soll durch lateinischen Gesang ersetzt werden und zwar da, wo eine übergroße Empfindlichkeit des Volkes geschont werden muß, in festen Stufen mit voraus festgesetztem Endpunkt. Wo er noch in voller Blüte steht und das Volk leidenschaftlich an ihm hängt und der plötzliche Übergang Störungen im kirchlichen Gemeindeleben hervorrufen müßte, mag er, zumal beim Fehlen eines leistungsfähigen Kirchenchors, zunächst noch toleriert werden, aber es soll die Zahl der sonntäglichen Hochämter etwas eingeschränkt und für die festtäglichen Hochämter unter allen Umständen ein Chor herangebildet werden, natürlich unter entsprechender ruhiger Belehrung des Volkes. Durchaus mißbräuchlich und nicht zu dulden ist ein Hochamt mit mehrstimmigen deutschen Gesang, bei welchem das Volk gar nicht beteiligt ist. Dagegen verdient das deutsche Kirchenlied, insbesondere in den Mittags- und Abendandachten, vor der Predigt und auch nach dem Amte und bei anderen Gelegenheiten eine ganz besondere Pflege.

Wie der Gesang in der Kirche muß auch das Orgelspiel dem kirchlichen Geiste entsprechen. Der Pfarrer hat als *rector ecclesiae* darüber zu wachen, daß keine weltlichen, für den Konzertsaal oder den Salon komponierten Stücke gespielt oder Reminiszenzen aus Opern, Oratorien und andern Profanwerken zum Vortrag gebracht werden. Noch fügen wir bezüglich der Orgel die Mahnung Pius XI. an: »Auch hier ist die Vermengung von Heiligem und Profanem zu vermeiden, die durch die Schuld der Orgelbauer oder gewisser Orgelspieler, die den Sonderbarkeiten der neuesten Musik huldigen, schließlich darauf hinausgeht, daß dieses

wunderbare Instrument seinem kirchlichen Zweck entzogen wird. < Deshalb wird der Pfarrer nicht nur kein weltlich leichtfertiges Orgelspiel dulden, sondern auch die Disponierung einer neuen Orgel nicht dem Organisten oder Orgelbauer, sondern einem gewissenhaften Sachverständigen überlassen.

Eine besondere Förderung der Kirchenmusik können die Kirchenmusikfeste bringen, wie sie in den letzten Jahren an mehreren Orten unserer Diözese abgehalten worden sind. Die einzelnen Kirchenchöre wenden ja nicht bloß den größten Fleiß auf, bei einem solchen Fest das Beste zu leisten, da sie in einem gewissen Wettstreit zu andern Kirchenchören treten, sondern werden auch durch das Gehörte und Gesehene, durch den Vergleich mit anderen Chören angeregt, ihre Leistungen zu steigern und zu vervollkommen. Aber der erzielte Fortschritt soll nicht bloß ein musikechnischer, sondern ein wirklich kirchenmusikalischer sein, m. a. W. es muß in der Auswahl der Gesänge die Wertung der päpstlichen Erlasse zum Ausdruck kommen. Deshalb muß auch bei den Kirchenmusikfesten vor allem dem Choral eine würdigere Stellung zugewiesen werden, als es bisher der Fall war. Die Kirchenmusikfeste sollen daher in Zukunft so gestaltet werden, daß jeder Kirchenchor nicht bloß ein mehrstimmiges kirchliches und weltliches Lied singt, sondern auch irgend ein frei gewähltes Choralstück vorträgt. Der Festgottesdienst aber soll möglichst liturgisch gestaltet werden.

Kirchenmusikalische Aufführungen – nicht Kirchenkonzerte – sind auch in Zukunft gestattet, aber in das Programm dürfen nur solche Gesänge aufgenommen werden, die beim liturgischen und außerliturgischen Gottesdienst verwendet werden können; weltliche, für den Konzertsaal oder das Theater komponierte Stücke oder Teile aus Opern und anderen Profanwerken dürfen nicht zum Vortrag kommen. Mindestens 4 Wochen vor der Aufführung ist das in Aussicht genommene Programm dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Wie schon bisher werden wir auch künftig kirchenmusikalische und liturgische Kurse zu dem Zwecke abhalten lassen, tiefer in das Verständnis der Liturgie und der kirchlichen Musik theoretisch und praktisch einzuführen.

Wir haben in unserer Diözese einen kirchlich genehmigten Verein, der sich schon seit langen Jahren die besondere Pflege und Förderung der kirchlichen Musik zur Aufgabe gemacht hat, den Cäcilienverein. Wir sind ihm für seine segensreiche Tätigkeit zu großem Dank verpflichtet und laden Geistliche und Laien ein, dem Cäcilienverein beizutreten, da, wo noch keine Pfarrcäcilienvereine bestehen, solche zu gründen, wo sie eingeführt sind, sie fleißig und treu auszubauen.

8. Kinderwohl und Jugendpflege

Im Rückgriff auf diözesane³⁸ und überdiözesane³⁹ Richtlinien für den Bereich der praktischen Arbeit mit Kindern und der Kinderfürsorge auf Pfarreiebene beschloß die Synode unter Verwendung der Ergebnisse einer im April 1930 über die Dekanatämter veranstalteten Umfrage⁴⁰, über die Domkapitular Laun Bericht erstattete, eine Reihe von Anregungen.

38 Vgl. KA 1925, 191.

39 Richtlinien der Fuldaer Bischofskonferenz 1929; vgl. KA 1929 v. 20. Oktober, 92.

40 Vgl. Erlaß Nr. A 2694 vom 23. April 1930 mit folgenden Fragen:

A) Haben sich im Dekanatsbezirk bereits gegnerische Bemühungen um Erfassung der Kinder bemerklich gemacht, wo, von welcher Seite, (z. B. Kinderfreunde) mit welchem Erfolg?

B) Was ist bisher geschehen?

a) in Abwehr solcher Bestrebungen, b) für Schutz und Sammlung der Kinder? näherhin: 1. Sind im Bezirk, besonders an Arbeiterorten die nötigen Kindergärten oder Kleinkinderschulen vorhanden? 2. Wie ist der Kindergottesdienst eingerichtet, wird er von Zeit zu Zeit vorbereitet? 3. Kinderkommunion, gemeinsame Einrichtung, Ansprache? 4. Werk der hl. Kindheit. Wie gefördert, wie vertieft? 5. Schulentlassungsexerzi-

Gleichfalls schon im April war übrigens dem Caritasverband die Leitung der katholischen Kinderarbeit in der Diözese übertragen worden. Folgende Beschlüsse wurden veröffentlicht⁴¹:

»Wir lenken die Aufmerksamkeit der hochw. Pfarrämter, Katechetten und Vereinsvorstände vorzüglich auf folgende Punkte:

1. Für die Erstellung von Kindergärten, Kinderhorten u. s. w. ist überall, wo sie noch fehlen und sich als Bedürfnis erweisen, nach Kräften Sorge zu tragen.

Die Orden werden gewiß, wie bisher schon die nötige Rücksicht auf zeitgemäße Vorbildung der für solche Anstalten bestimmten Schwestern nehmen. Die Geistlichen mögen tatkräftig dafür sorgen, daß die berechtigten Wünsche der Schwestern, namentlich betreffend Schonung und Pflege ihrer Gesundheit, Verschaffung der notwendigen Erholungszeiten, erfüllt werden.

2. Zwar nicht auffällig und aufdringlich, aber doch klar und eindringlich in Worten, die aus liebendem Herzen kommen, soll jeder Katechet durch seinen ganzen Unterricht seine Schüler in dem Bewußtsein stärken, ein Kind der wahren Kirche, die aber die streitende ist, zu sein.

Die Kinder, besonders in den oberen Schuljahren sollen bekanntgemacht werden mit den Einrichtungen caritativer Art, Bahnhofsmision, Stellenvermittlung, Vereine. Auch die Namen der Gegner, ihre Angriffsmethode, ihr letztes Ziel sind zu nennen, lebendige Beispiele ihres Vorgehens vor Augen zu führen.

Dazu soll der Seelsorger Anlässe, die sein Wort besonders eindringlich machen, benützen. Als solche seien genannt:

a) wo es angeht, Sonntagsgottesdienste, die wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich und direkt an die Kinder sich wenden.

b) Ansprachen am Kommuniontag, möglichst kindertümlich.

c) Der Kindheit-Jesuverein könnte neben seinem ersten Zweck ab und zu auch Anlaß geben, das freudige Bewußtsein zu stärken, Kinder des Einen, wahren, den Erdkreis umspannenden Reiches Christi zu sein.

3. Da unsere Gegner teilweise unter großen Opfern schon von den unteren Schulklassen an, Kinder an sich ziehen, so möge auch der Pfarrer, besonders da, wo gegnerische Bemühungen am Werke sind, nach Möglichkeit auch mit Heranziehung weltlicher Hilfskräfte für Sammlung und Betreuung der Schulkinder in Heime, für Spiel und Wandern in den Ferien, Schaffung und Unterstützung von Ferienkolonien und Ferienheimen kräftig eintreten.

Das Eindringen und die Propaganda kirchenfeindlicher Vereine in den Schulen ist mit allen Mitteln fernzuhalten.

tien und -feier? 6. Sammlung der Kinder, Einrichtungen für die Ferien und schulfreien Stunden und Tage, Kinderhorte, Betreuung der Kinder an freien Nachmittagen, Wanderungen, örtliche Ferienkolonien (Waldheime) u. ä.?

C) Welche Gefährdung der schulentlassenen Jugend ist in den Gemeinden zu bemerken durch Sport, Turnverbände, Wanderbewegung u. ä. Propaganda derselben?

D) Welche Einrichtungen bestehen in den Gemeinden zur Aufklärung des Volkes über diese Gefahren?

a) Elternabende? b) durch katholische Vereine unterstützt oder veranlaßt? c) Schulung von Helfern und Helferinnen, d) Sammlung von Gönnern und Freunden?

E) Welche Hilfskräfte zur Mitarbeit am Kinderwohl sind im Bezirk vorhanden?

F) Etwaige besondere Pläne, Vorschläge, Wünsche.

Wir überlassen es den hochw. Dekanatämtern, die notwendigen Notizen soweit sie dies für nötig erachten, von den einzelnen Pfarrämtern einzuverlangen oder dieselben soweit sie nicht selbst die Zusammenstellung besorgen wollen, einem Kapitularen zu übergeben, der für die zu leistende Arbeit von einem Konferenzaußsatz Dispens erhalten könnte.

Die Antworten sind bis spätestens 15. Juni uns vorzulegen.

41 Vgl. Ka 13 v. 1. Februar 1931, 270-272.

4. Die Zusammenberufung der Eltern zu Elternabenden seitens der Pfarrgemeinden empfiehlt sich sehr. Sie könnte jährlich einigemal erfolgen. Ihre Ausgestaltung erfordert gute Vorbereitung. Ihre Veranstaltung kann auch gut durch den Volksverein, Frauenbund, Schulverein u. s. w. geschehen.

Die Gläubigen, besonders die Vereine sind bei sich bietender Gelegenheit, z. B. am Jugendsonntag für die Jugend und ihre tatkräftige Bewahrung und Betreuung zu interessieren.

5. Sehr wichtig in der Jugendarbeit ist es, tüchtige Helfer heranzuziehen und Gönner und Freunde für dieselbe zu gewinnen. – Als eine Lebensfrage ist die Beschaffung von Lokalen und Plätzen für Sammlung der Jugend zu bezeichnen.

6. Besonders verdient der Verein der hl. Familie und der Dritte Orden mehr Interesse und Förderung, als ihm meistens zuteil wird. Diese sollten viel mehr, dem Willen der Päpste gemäß, die sie so oft und so eindringlich als die besten Mittel zum Schutze der Familie und des Geistes Christi gerade in der Gegenwart empfohlen haben, zu Hilfe gezogen werden. Wo insbesondere der Dritte Orden blüht, wird er gewiß seine Arbeit und seine Opfergaben auch gerne in erster Linie unserer Jugend zukommen lassen. (Vgl. Enzyklika Pius XI. vom 30. April 1926: »Retten wir die heutige Gesellschaft durch den Franziskusgeist, den Geist des Evangeliums. Bringen wir diesen Geist wieder hinein in die Welt durch den Dritten Orden... Wer sich dieser herrlichen Kriegsschar noch nicht angeschlossen hat, möge es in diesem Jahr noch tun.«)

Endlich sollen auch die Marianischen Kongregationen gewonnen werden, tätig am großen katholischen Jugendwerke mitzuarbeiten, besonders auch dadurch, daß sie Helferinnen für die Arbeit an den Kindern und der Jugend stellen und schulen.

7. Am 8. November 1930 hat sich innerhalb des Caritasverbandes eine Kommission zur Weiterbehandlung der ihm von uns übertragenen Aufgaben gebildet. Diese wird gerne den hochwürdigen Pfarrämtern nach Kräften ratend und helfend an die Hand gehen.«

9. Pfarr- und Dekanatsvisitation

Zu diesem durch Domkapitular Stofer referierten Tagesordnungspunkt gab es lediglich eine sehr kurze Aussprache, die zu dem Ergebnis führte, daß im Augenblick keine endgültige Regelung für das Visitationswesen gewünscht werde. Es wurde aber zu erwägen angeregt, ob nicht bei künftigen Visitationen eine Hinzuziehung der Ortskirchenstervertretung erfolgen sollte⁴².

10. Mittel der außerordentlichen Seelsorge

Hierzu wurden, auf Vortrag von Weihbischof Fischer eine Reihe von Anordnungen und Empfehlungen, die insbesondere die Volksmission und die Exerzitien betreffen, beraten und in nachfolgend genannter Form in die Veröffentlichung der Beschlüsse aufgenommen⁴³.

1) Can. 1349 CIC verlangt, daß in jeder Pfarrei wenigstens alle 10 Jahre eine Volksmission gehalten werde. Soll die Volksmission die erhoffte und auch heute noch mögliche gleichzeitige Erneuerung der ganzen Gemeinde bewirken, so muß sie klug und eifrig vorbereitet sein (vor allem durch Gebet, nötigenfalls durch Hausbesuche bei allen Pfarrkindern und durch Verteilung passender Flugblätter), von geeigneten Missionären gut durchgeführt und nachher von der ordentlichen Seelsorge recht ausgewertet werden. Zur Sicherung der Missionsfrüchte wird in der Regel nach 1 oder 2 Jahren eine Nachmission oder eine religiöse Woche gehalten werden

42 Vgl. DAR A 13.1a Diözesansynode 1930; Niederschrift der Verhandlungen der Diözesansynode des Bistums Rottenburg vom 14.–16. Oktober 1930 (masch. schr.), 13 f.

43 Vgl. KA 13 v. 1. Februar 1931, 269–270.

sollen. Eine neuere Form der Volksmission ist die sogenannte Haus- oder Kapellenmission. Nach den guten Erfahrungen, die damit auch in unserer Diözese (in Ulm) gemacht wurden, kann diese Form der Mission für große Gemeinden angeraten werden.

2) Nachdem Papst Pius XI. in einer eigenen Enzyklika (dat. 20. Dezember 1929 »Mens nostra«, KA 1930 S. 167ff.) die Exerzitien »als ein ganz eigenartiges Hilfsmittel zur Erlangung des Heils« so eindringlich empfohlen hat, wird sich der Klerus die Förderung der Exerzitienbewegung sehr angelegen sein lassen.

Um aber falschen Auffassungen, welche die Teilnahme an geschlossenen Exerzitien hemmen, vorzubeugen, sollen nur solche geistliche Übungen zur Lebenserneuerung Exerzitien genannt werden, die mindestens 3 Tage dauern und in Sammlung und Stillschweigen, möglichst losgelöst von den täglichen Geschäften, abgehalten werden.

Unter Hinweis auf die Anleitung zur Förderung der Exerzitienbewegung (K. A. 1929 S. 1 ff.) werden die Pfarrgeistlichen erneut ermahnt:

a) entweder selbst oder durch den Bezirksleiter der Exerzitienbewegung in der Pfarrei jedes Jahr zu der für die Gemeinde günstigen Zeit einen Werbetag für die Exerzitien (Predigt, Christenlehre, Vereinsvortrag) zu veranstalten.

b) an diesem Tag oder am allgemeinen Exerzitiensonntag (Sonntag nach dem Fest des hl. Ignatius v. L. 31. Juli) die Opferbecken für die Zwecke der Exerzitienbewegung aufzustellen; auf den Anteil der Diözese am Opfer kann nicht verzichtet werden (über die Verwendung desselben siehe KA 1929 S. 3).

c) auf die Anlegung eines Exerzitienfonds bedacht zu sein.

Die Exerzitienbewegung wird zwar nie eine Massenbewegung werden, aber es ist anzustreben, daß jeder normale d. h. geistig gesunde Katholik wenigstens dann und wann im Leben Exerzitien mache. Erleichtert wird dies durch die sogenannten Heimexerzitien, die auch aus anderen Gründen zu empfehlen sind.

3) Sehr zu begrüßen ist es, daß neuerdings von einzelnen Diözesanorganisationen Einkehrtage veranstaltet werden. Sie verdienen als Vorbereitung auf geschlossene Exerzitien und als teilweiser Ersatz derselben wie als Mittel, die Früchte solcher Exerzitien zu festigen, jedmögliche Förderung.

11. Sorge für die Pfarrhausangestellten

Die Regelung der Versorgung insbesondere für die Pfarrhaushälterinnen wird im Rahmen der Synode erstmals auf Vortrag von Weihbischof Fischer als Problem verhandelt, ohne daß es dabei schon zu definitiven Ergebnissen kommt; diese kommen in befriedigender und zeitgemäßer Weise nach vielfachen Bemühungen und vereinzelt Verbesserungen sowie nach erneuter Behandlung auf den Diözesansynoden nach dem 2. Weltkrieg zustande. Folgende Texte gelangten in die Liste der Synodenergebnisse⁴⁴:

»Soll die Rüge des hl. Paulus bei 1. Tim. 5,8: »Wer aber für die Seinigen, zumal für die Hausgenossen, nicht Sorge trägt, hat den Glauben verleugnet und ist schlimmer als ein Ungläubiger« den Geistlichen mit eigenem Haushalt nicht treffen, so muß er auch die materiellen Pflichten gegen seine Angestellten, seien sie verwandt oder nicht, geziemend erfüllen. Dies ist eine dringliche Forderung der Gerechtigkeit und Liebe, wie der Rücksicht auf die Ehre des geistlichen Standes und auf die Mitbrüder, denen unversorgte Angestellte unter Umständen zur Last fallen.

44 KA 13, 1931, Nr. 2, 274.

Dieser Pflicht wird keineswegs genügt durch Verweisung auf das Testament – das ist erfahrungsgemäß eine recht unsichere Sache – sondern nur durch Bezahlung eines angemessenen Lohnes und dies in der Regel auch an nahe Verwandte, durch Anmeldung zu den sozialen Versicherungen und durch Fürsorge für den Fall der Stellenlosigkeit bzw. Dienstunfähigkeit. Letzteres geschieht durch eine Lebensversicherung oder Rentenversicherung; hierfür wird besonders die Unterstützungskasse des Priesterunterstützungsvereins St. Martinus empfohlen.

Um jenen ausgedienten Pfarrhausangestellten, für die nicht in der geschilderten Weise gesorgt werden konnte, im Falle der Hilfsbedürftigkeit eine Unterstützung zu ermöglichen, wird der Klerus jährlich um einen Beitrag angegangen werden«.

12. Heiligsprechung Albertus Magnus

Domkapitular Laun trägt eine Anregung aus dem Erzbistum Köln vor. Der Hl. Vater sollte um die Heiligsprechung des seligen Albertus Magnus gebeten werden.

Die Synode tritt einstimmig dem Vorschlag bei⁴⁵.

13. Begräbnis der Selbstmörder

Aufgrund der Bestimmungen des CIC und des Rituale Romanum und entsprechenden Erklärungen des Hl. Officiums vom Mai 1866 werden eine Reihe von Verfügungen getroffen⁴⁶.

14. Katholisches Vereinswesen

Im Nachgang zu den diesbezüglichen, vergleichsweise kurzen Verhandlungen der Synode unter Leitung von Domkapitular Kaim erläßt der Bischof umfangreiche »Richtlinien für das katholische Vereinswesen«⁴⁷.

15. Amtlicher Geschäftsverkehr

Auch dazu wurde ein Entwurf von Generalvikar Dr. Kottmann vorgelegt, der von der Synode einstimmig akzeptiert wurde. Die Veröffentlichung erfolgte gesondert⁴⁸.

16. Kollektenwesen

Gegenüber der mehrfach erhobenen Forderung nach merklicher Einschränkung des Kollektenwesens erging folgende Erwiderung:

»1) Auf eine solche Beschränkung waren wir von jeher nach Möglichkeit bedacht.

2) Die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen in den Kirchen ist übrigens uralte christliche Übung. Die steigende Not der Zeit und das Wachsen allgemeiner dringender kirchlicher Bedürfnisse treibt dazu, immer mehr auch Mittel von der Gesamtheit der Glaubensgenossen zu erbitten.

3) Bereits bei früheren Anlässen, so bei der Empfehlung der Caritaskollekte 1928 (KA Bd. 12. S. 263) haben wir darauf hingewiesen, daß die Befürchtung, durch kirchliche Sammlun-

45 Vgl. Niederschrift 15.

46 Vgl. KA 13 v. 1. Februar 1931, 275–276.

47 Vgl. KA 13, 1931, Nr. 2, 262–266.

48 Vgl. KA 13, 229–231.

gen werde die eigene Gemeinde beeinträchtigt, verfehlt ist. Die eigene Gemeinde erleidet durch solche übertriebene Schonung leicht eine Einbuße an Opferfreude und Wohltätigkeitsinn und man beraubt sie zugleich des Segens, der mit christlichem Wohltun unlöslich verbunden ist. ›Gebet und es wird euch gegeben werden. Ein gutes und gerütteltes und geschütteltes und überfließendes Maß wird man in euren Schoß schütten‹ (Luk. 6,38)«⁴⁹.

17. *Expositio Sanctissimi*

Die Frage der Aussetzung des Allerheiligsten war im Vorfeld der Synode, wie die Anträge aus den Landkapiteln zeigen, kontrovers diskutiert worden. Auf der einen Seite wurde größere Freiheit und Häufigkeit gewünscht, auf der anderen Seite eine Verminderung der Tage gefordert, für die die Aussetzung gestattet werde und einer möglichen Annäherung an den römischen Ritus das Wort geredet. Als Ergebnis ist festzuhalten:

»Wir wollen im gegenwärtigen Zeitpunkt bei der immer noch bestehenden lokalen Verschiedenheit der Gewohnheiten in dieser Beziehung keine durchgreifende Neuordnung einführen. Unser Erlaß vom 3. Januar 1921 Nr. 1 (KA S. 101) betreffend Aussetzung des Allerheiligsten soll also bis auf weiteres in Kraft bleiben. Wir wünschen aber da, wo die Verhältnisse es leicht gestatten – spätestens bei der nächsten Neubesetzung einer Pfarrstelle – allmähliche Annäherung an den römischen Ritus. In jedem Falle einer beabsichtigten Änderung der Gottesdienstordnung auch in dieser Beziehung ist unsere ausdrückliche Genehmigung unter Darlegung der Verhältnisse einzuholen«⁵⁰.

18. *Katholische Presse*

Hinsichtlich der Förderung der katholischen Presse, deren Bedeutung sehr hoch eingeschätzt wurde, kam es zu nachfolgend genannten Empfehlungen:

»1. Von der Presse muß man verlangen, daß sie entschieden die katholischen Grundsätze festhalte und vertrete auch in Romanen, literarischen Beiträgen und im Inseratenteil.

2. Es ist zu empfehlen, daß in den einzelnen Bezirken eine Pressekommission gebildet werde, deren Mitglieder aus den betreffenden Dekanaten genommen werden. Diese Kommission hätte die gesamte Presse zu überwachen, etwaige Anstände festzustellen und deren Erledigung in die Wege zu leiten.

3. Noch wichtiger aber ist es, daß der Klerus die katholische Presse tatkräftig unterstütze durch Beiträge, Mitteilungen usw. und vor allem durch fleißige Empfehlung. In jedes katholische Haus sollte eine katholische Zeitung, mindestens das ›Katholische Sonntagsblatt‹ kommen.

4. Verkaufsstände zur Verbreitung katholischer Literatur sind in den Städten und größeren Ortschaften zu empfehlen, bzw. überall da, wo – innerhalb oder außerhalb der Kirche – ein geeigneter Raum zur Aufstellung eines Verkaufstandes vorhanden ist«⁵¹.

49 Vgl. KA 13, 1931, Nr. 2, 272.

50 KA 13, 1931, Nr. 2, 269.

51 KA 13, 1931, Nr. 2, 266.

Schluß

Damit hatten im Laufe des Donnerstagvormittags die Beratungen der Synode am 16. Oktober 1930 ihr Ende gefunden. Die Dankesworte der Synodalen wurden durch Dekan Fleck vorgetragen: Die Synode sei cum caritate et benignitate gehandhabt worden. Besonderer Dank gebühre den »herrlichen, klar durchdachten Referaten«, es sei eine Freude gewesen, sie zu hören. Die Synodalen hätten das sichere Empfinden, geachtete und willkommene Berater des Bischofs gewesen zu sein⁵².

Auf diesen mit anhaltendem Beifall vorgetragenen Dank folgte ein Dankeswort von Bischof Dr. Sproll: Die Synode sei, so betonte er, eine segensreiche Einrichtung; ihre Gespräche und Beratungen seien mit Wärme und Freimut geführt, die Arbeit gewissenhaft geleistet worden. Auch wenn die caritativen Fragen in den Verhandlungen nicht eigens aufgegriffen worden seien, spielten sie dennoch eine ungeheure Rolle, so daß man sich ihnen keinesfalls entziehen dürfe⁵³.

Mit einem feierlichen Te Deum im Dom endete die Diözesansynode 1930 in der Mittagsstunde des 16. Oktober 1930.

52 Vgl. Niederschrift 16f.

53 Vgl. Niederschrift 17.